

Beate Pirker-Hörmann (BMSG) / Peter Kolba (VKI)
Österreich: Von der Verbandsklage zur Sammelklage

1. Instrumente der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten

1.1. Verbandsklagen

1.1.1. Unterlassung unfairer Vertragsklauseln

1.1.1.1. Verwenden

1.1.1.2. Berufen

1.1.1.3. Empfehlen

1.1.1.4. Herausgabe auf Aufforderung

1.1.2. Unterlassung von Verstößen gegen EU-Verbraucherrecht

1.1.3. Unterlassung irreführender/sittenwidriger Werbung

1.2. Verbands-Muster-Klage

1.3. Sammelklage nach österreichischem Recht

2. Praxis der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten

2.1. VKI „im Auftrag des Ministeriums“

2.2. Arbeiterkammern

2.3. Sozialpartner und Seniorenrat – klagen nicht

2.4. Beispiele:

2.4.1. „Aufrundungsspirale“ – Verbandsklage mit „Drittwirkung“

2.4.2. „Gewinnzusagen“ – UWG reicht nicht

2.4.3. „Tarifänderung“ – Musterklage erfordert fairen Beklagten

2.4.4. „Anlagebetrug“ – Verjährung erfordert Sammelklage

2.4.5. „Brecht-Durchfall im Reiseclub“ – Probleme grenzüberschreitender Sammelklagen

2.4.6. „Lombard-Kartell“ - „private enforcement“ im Wettbewerbsrecht endet bei mangender Akteneinsicht

3. Rechtspolitische Initiativen

3.1. EU-Verordnung zur Behördenkooperation – Zwang zum Systemwechsel?

3.2. Reform-Arbeitsgruppe „Gruppenklage“

1. Instrumente der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten

1.1. Verbandsklagen

Der österreichische Gesetzgeber hat den Sozialpartnern¹ sowie dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) und dem Seniorenrat die gesetzliche Legitimation für Verbandsklagen eingeräumt².

Der Gesetzgeber sieht – in Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG (Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen) – auch vor³, dass grenzüberschreitende Unterlassungsklagen unter bestimmten Umständen durch Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedsstaates geltend gemacht werden können.

Es gibt Unterlassungsklagen sowohl im Konsumentenschutzgesetz (KSchG) wie auch im Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). Das Verfahren ist weitgehend im UWG geregelt, auf das das KSchG im Wesentlichen verweist⁴. Eine Klagsvoraussetzung ist – neben dem Verstoß selbst - das Vorliegen von Wiederholungsgefahr. Es ist möglich, zusammen mit einer Klage auch die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu beantragen. Das Klagebegehren lautet in jedem Fall auf Unterlassung; die förmliche Veröffentlichung des Urteils in den Medien kann ebenfalls beantragt werden. Die Prozesskosten hat jene Partei, die unterliegt, der obsiegenden Partei zu ersetzen.

1.1.1. Unterlassung unfairer Vertragsklauseln

Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder in Vertragsformblättern gesetz- oder sittenwidrige Klauseln verwendet, kann auf Unterlassung geklagt werden⁵.

¹ Bundesarbeitskammer, Wirtschaftskammer Österreich, Österr. Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund – wobei in der Praxis nur die Bundesarbeitskammer von diesem Instrument tatsächlich Gebrauch macht.

² § 29 KSchG und § 14 UWG.

³ § 29 Abs 2 u 3 KSchG.

⁴ § 30 KSchG.

⁵ § 28 KSchG.

Voraussetzung ist das Vorliegen der Wiederholungsgefahr, wobei das Gesetz die Vermutung aufstellt, dass diese wegfällt, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch einen Klagsverband in angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung anbietet⁶. Damit hat der Gesetzgeber ein aussergerichtliches Abmahnverfahren ermöglicht, wenn auch nicht zwingend vorgeschrieben.

Der Anspruch auf Unterlassung⁷ kann in drei Richtungen gehen:

1.1.1.1. Verwenden

Unter Verwendung versteht der Gesetzgeber, dass der Unternehmer in von ihm geschlossenen Verträgen die inkriminierten Klauseln zugrundelegt; es reicht bereits, wenn der Unternehmer AGB oder Formblätter bereit hält, um diese zu Verwenden. Das Unterlassungsgebot ist in die Zukunft gerichtet: Der Unternehmer darf die Klauseln nicht mehr Verträgen zugrunde legen, also neue Verträge nicht mehr mit den abgeurteilten Klauseln schließen.

1.1.1.2. Berufen

Der Unternehmer darf sich aber auch – und soweit ist das Unterlassungsgebot auch in die Vergangenheit gerichtet – bei schon geschlossenen Verträgen nicht auf die abgeurteilten Klauseln berufen.

1.1.1.3. Empfehlen

Schließlich kann auch das Empfehlen von Klauseln in AGB oder Formblättern gerichtlich untersagt werden.

1.1.1.4. Herausgabe von AGB

Um die Marktkontrolle zu erleichtern sieht der Gesetzgeber vor, dass der Verwender oder Empfehler von AGB oder Vertragsformblättern den zur Verbandsklage legitimierten Einrichtungen auf deren Verlangen binnen vier Wochen seine Bedingungen auszufolgen hat, sofern die Einrichtung glaubhaft macht, dass die

⁶ § 28 Abs 2 KSchG.

⁷ § 28 Abs 1 KSchG.

Kenntnis der Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zur Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher erforderlich ist⁸.

1.1.2. Unterlassung von Verstößen gegen EU-Verbraucherrecht

Der Gesetzgeber sieht – im Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG (Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen) – auch vor, dass die Verbände gegen Gesetzesverstöße von Unternehmern mit Unterlassungsklagen vorgehen können, wenn dadurch zum einen Umsetzungsgesetze von EU-Verbraucherschutz-Richtlinien⁹ verletzt werden; zum anderen gilt dies auch für Verstöße gegen das Heimvertragsrecht. Dagegen hat sich die Wirtschaft dagegen ausgesprochen, diese Unterlassungsklage gegen jeden Verstoß gegen Normen des Verbraucherrechtes zuzulassen. Zusätzlich müssen auch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt werden.

1.1.3. Unterlassung irreführender/sittenwidriger Werbung

Im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist ebenfalls eine Verbandsklage gegen gesetz- und sittenwidrige Werbung einerseits und irreführende Werbung andererseits vorgesehen¹⁰. Die Klagslegitimation ist aber nur den Sozialpartnern uneingeschränkt eingeräumt worden; der VKI darf nur gegen irreführende Werbung klagen – was in der Praxis zu Überschneidungen und Problemen führen kann.

1.2. Verbands-Muster-Klage

Der österreichische Gesetzgeber wollte – schon vor mehr als zehn Jahren – die Führung von Musterprozessen fördern. Dabei trat das Problem auf, dass die meisten Streitigkeiten im Verbraucherrecht einen Streitwert haben, bei dem – aufgrund prozessökonomischer Streitwertbegrenzungen für Rechtsmittelverfahren – eine Anrufung des Obersten Gerichtshofes (OGH) unmöglich wäre. Die Folge wäre eine

⁸ § 28 Abs 3 KSchG.

⁹ Haustürgeschäfte, Verbraucherkredit, Pauschalreise, Teilzeitnutzungsrechte, Fernabsatz, Vereinbarung missbräuchlicher Vertragsklauseln, Gewährleistung – Garantie und E-Commerce.

¹⁰ § 14 UWG.

regionale Zersplitterung der Rechtssprechung zum Verbraucherrecht. Daher hat der Gesetzgeber die Verbands-Muster-Klage geschaffen und im Jahr 2004 neu geregelt.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass wesentliche Rechtsmittelbeschränkungen – so insbesondere die Revision an den OGH – dann wegfallen, wenn ein im § 29 KSchG genannter Verband einen ihm zur Geltendmachung abgetretenen Anspruch gegen eine Partei klagsweise geltend macht¹¹. Der Gesetzgeber hat diese Klagsform ausdrücklich nicht nur auf Leistungsansprüche eingeschränkt; auch die Abtretung von Feststellungsansprüchen soll jedenfalls möglich sein.

Diese Verbands-Muster-Klage wurde vom Verfassungsgerichtshof geprüft und für verfassungsgemäß erklärt¹².

1.3. Sammelklage nach österreichischem Recht

Diese Sammelklage nach österreichischem Recht ist eine Weiterentwicklung der Verbands-Muster-Klage durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI). Der VKI ließ sich erstmals im Jahr 2001 eine Mehrzahl von Preisminderungs- und Schadenersatzansprüchen gegen einen Reiseveranstalter zum Inkasso abtreten und klagte im eigenen Namen den Unternehmer. Diese Sammlung von Ansprüchen wurde auf die in der Zivilprozessordnung vorgesehene objektive Klagshäufung¹³ gestützt; danach kann ein Kläger gegen einen Beklagten auch eine Reihe von einzelnen Ansprüchen in einer Klage gesammelt geltend machen.

In der Folge gab es eine Reihe von solchen Sammelklagen nach österreichischem Recht. Zur Frage der Zulässigkeit gab es eine Reihe von Entscheidungen der Untergerichte, wo Erstgerichte immer wieder die Zulässigkeit angezweifelt, Instanzgerichte diese aber regelmäßig bejaht haben. Zuletzt hat der OGH diese Form der Sammelklage als gesetzeskonform angesehen, wenn im Wesentlichen

¹¹ § 502 Abs 5 Z 5 ZPO.

¹² 15.12.1994 ÖJZ 1996,474 = VfSlg 13.989.

¹³ Gemäß § 227 ZPO können mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten, auch wenn sie nicht zusammen zu rechnen sind (§ 55 JN), in derselben Klage geltend gemacht werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist. Unzuständigkeit nur wegen des Streitwertes ist kein Verbindungshindernis (§ 227 Abs 2 ZPO).

gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur zu lösen sind, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen¹⁴.

Auch in der Literatur gab es zum Thema Sammelklage eine ausführliche Diskussion¹⁵.

Der Vorteil dieser Sammelklage nach österreichischem Recht besteht – neben der reinen Prozessökonomie (es entscheidet ein Richter, die Sachverhalte werden von einem Sachverständigen beurteilt, es gibt ein Rechtsmittelverfahren) – auch darin, dass damit Klagen mit an sich kleineren Streitwerten zu einem großen Streitwert zusammengefasst werden können, und damit die Prozessfinanzierung durch einen Prozesskostenfinanzierer möglich wird¹⁶.

Erst so werden viele Verfahren für Geschädigte, die über keine Rechtsschutzversicherung verfügen, tatsächlich führbar. In dieser Konsequenz

¹⁴ OGH 31.3.2005, 3 Ob 275/04v.

¹⁵ Man mag unterschiedlicher Auffassung darüber sein, wie die hier – völlig im Einklang mit der ZPO – gewählte Form der Anspruchshäufung am treffendsten zu bezeichnen ist (*F. Bydlinski* bevorzugt z.B. den Begriff „Zessionärsklage“, vgl. *Die Presse, Rechtspanorama*, 2. 2. 2004; *Rechberger* wiederum hält den Ausdruck „Sammelklage“ für die hier vorliegende Klagsform zutreffender als für die class action des anglo-amerikanischen Rechts, meint jedoch, dass der Ausdruck für Verwirrung sorgt, weil sich „Sammelklage“ als deutsche Übersetzung für class action eingebürgert habe; Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15), doch es hat sich bereits eine Reihe namhafter Autoren (die weder der einen noch der anderen Seite nahe stehen) durchaus positiv zur „Sammelklage“ (und realistisch zu den wahren Motiven für deren Ablehnung) geäußert. So vermutet z.B. *M. Bydlinski*, dass auf Beklagtenseite vielleicht eher tatsächliche Nachteile befürchtet werden, weil sich mehrere Kläger stärker fühlen“. *G. Kodek* kann ebenfalls keinen prinzipiellen Einwand gegen die Häufung gleichartiger Klagen in einem Verfahren erkennen (beide Zitate gemäß: *Die Presse, Rechtspanorama*, 2. 2. 2004 und *Georg E. Kodek, Die „Sammelklage“ nach österreichischem Recht – Ein neues prozeßrechtliches Institut auf dem Prüfstand*, ÖBA 2004/615). Und *Rechberger* betont ausdrücklich, dass sich die „Sammelklage österreichischer Prägung“ besonders zur Geltendmachung kleiner Ansprüche einer großen Anzahl von Geschädigten eignet, die jeder für sich allein den Weg zu Gericht voraussichtlich nicht beschreiten würden (Prozessrechtliche Aspekte von Kumul- und Großschäden, VR 2003, 15). Siehe auch *Klauser*, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805; sowie *Klauser/Maderbacher*, Neues zur „Sammelklage“, *ecolex* 2004, 168. Nunmehr hat auch Fasching in seinem neu aufgelegten Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen „Sammelklagen“ im Rahmen des § 227 ZPO als zulässig angesehen und jede zusätzliche weitere Prüfung nach § 11 Z 2 ZPO abgelehnt. Gegen die „Sammelklage“ tritt in der Literatur, soweit überblickbar, bisher nur *Madl* auf, der eine beklagte Bank in diversen Zinsenstreit-Verfahren vertritt (vgl. *Die Presse, Rechtspanorama*, 2. 2. 2004, wonach *Madl* zu Zurückhaltung bei der Zulassung gesammelter Klagen aufruft).

¹⁶ Prozesskostenfinanzierer bieten an, das Kostenrisiko zu übernehmen und bekommen im Fall des Obsiegens bzw des Vergleiches eine Quote am ersiegten Kapital. Diese Form der Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung ist in Österreich zulässig. Siehe OGH 11.12.1984, 4 Ob 358-365/83, Öbl 1985,71; *Klauser*, „Sammelklage“ und Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2002, 805; Der VKI hat im Zinsenstreit mit den Banken ebenso wie bei den Anlegerbetrugsfällen des WEB-Skandals die Sammelklagen zusammen mit Prozesskostenfinanzierern organisiert.

erscheint auch zum Teil die Ablehnung dieses Rechtsinstitutes durch Teile der Unternehmer zu liegen. Wenn als Alternative zur Sammelklage schlicht keine Klage droht, dann ist das natürlich im Interesse des Schädigers.

2. Praxis der kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten

2.1. VKI „im Auftrag des Ministeriums“

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist vom Gesetzgeber zu Unterlassungsklagen legitimiert und kann auch Verbands-Muster-Klagen führen; die Sammelklage nach österreichischem Recht hat sich aus einem Experiment des VKI entwickelt und als taugliches Mittel erwiesen.

Der VKI hat aus Eigenem nicht die Mittel, sowohl die Kosten der Klagsorganisation als auch die Rückstellungen für das Risiko der Prozesskosten zu tragen.

Daher ist der VKI seit über 10 Jahren seitens des jeweils für Konsumentenschutz zuständigen Ministeriums beauftragt, Musterprozesse, Verbandsklagen und nunmehr auch Sammelklagen zu führen. Das Ministerium deckt den Aufwand an Mitarbeitern¹⁷ und für die Rückstellungen der Prozesskostenrisiken. Der VKI organisiert derzeit rund 120 Verbandsklagen und rund 120 Musterprozesse pro Jahr und liefert jährlich einen ausführlichen Bericht über die Klagen an den Auftraggeber.

Den Verbandsklagen wird in der Regel ein aussergerichtliches Abmahnverfahren vorgelagert. Der Unternehmer wird zur Abgabe einer mit Vertragsstrafe besicherten Unterlassungserklärung aufgefordert. Gibt er diese binnen angemessener Frist nicht ab, dann wird die Verbandsklage eingebracht. Nun ist es immer noch möglich, einen Submissionsvergleich abzuschließen. Ein Großteil der Verfahren endet mit Unterlassungserklärung oder Vergleich. Im Fall eines Urteils wird Unternehmern zuweilen angeboten, das Veröffentlichungsbegehren in Geld abzulösen.

Die Einnahmen aus Urteilsveröffentlichungsablösen und Vertragsstrafen fließen wieder der Finanzierung der Klagstätigkeit des VKI zu.

¹⁷ Derzeit sind 6 JuristInnen und 3 administrative MitarbeiterInnen mit der Organisation der Klagen beschäftigt.

Daneben führt der VKI auch Sammelklagen, bei denen das Prozesskostenrisiko durch Prozesskostenfinanzierer abgedeckt wird. Diese bekommen – für die Übernahme des Prozesskostenrisikos – bei Verteilung des Erlöses (abzüglich nicht abgedeckter Kosten) eine Quote¹⁸.

Die bisherigen Erfahrungen mit Sammelklagen zeigen, dass damit die Chancen deutlich steigen, dass Konflikte im Laufe des Verfahrens durchaus im Sinn der geschädigten Verbraucher günstig verglichen werden können; d.h. es kommt zu tauglichen Lösungen und zu einer Entlastung der Gerichte, weil diese die Verfahren selten bis zu Ende führen müssen.

Die Rolle als Kläger bei der Sammelklage nach österreichischem Recht belastet aber auch den klagenden Verband. Wird das Verfahren verloren, dann ist der Kläger primär Schuldner des Kostenersatzes an den Gegner. Zwar wird sich der Verband – bei großen Streitwerten und damit hohen Prozesskostenrisiken – gegen das Insolvenzrisiko des Prozesskostenfinanzierers absichern versuchen¹⁹, dennoch wird zuweilen die Gebahrung des Verbandes durch diese Großverfahren äußerst belastet. Alleine aus diesem Grund ist die Einführung echter Gruppenklagen zu befürworten.

Die Ergebnisse dieser Verfahren werden ausführlich und gut zugänglich dokumentiert. Man findet alle Urteile auf www.verbraucherrecht.at im Internet bzw in der Konsumentenrecht Entscheidungssammlung (KRES) veröffentlicht.

2.2. Arbeiterkammern

Auch die Arbeiterkammern führen Musterprozesse und kleine Sammelklagen; die Verbandsklagen werden zentral über die Bundesarbeitskammer organisiert.

¹⁸ So endete der WEB-Prozess um Schadenersatz aus Anlagebetrug mit einem Vergleich; die Geschädigten bekamen 40 Prozent ihrer Ansprüche. Nach Abzug einer Quote von 37 % für den Prozessfinanzierer bekamen die geschädigten Anleger immerhin noch 23 % ihrer Forderung ausbezahlt. Ohne Hilfe des Prozesskostenfinanzierers hätten rund 2300 Geschädigte keinerlei Schadenersatz erhalten.

¹⁹ Im WEB-Verfahren (siehe unten) hat der Prozesskostenfinanzierer Bankgarantien gelegt.

2.3. Sozialpartner und Seniorenrat

Diese Organisationen sind zwar zu Verbandsklagen legitimiert, haben aber in der Praxis noch keine solche Klage geführt.

2.4. Beispiele

2.4.1. „Aufrundungsspirale“ – Verbandsklage mit „Drittwirkung“

Die österreichischen Banken sahen sich im Lichte einer Novelle zum Konsumentenschutzgesetz 1997 und der Verankerung des Transparenzgebotes veranlasst, bei variabel verzinsten Verbraucherkrediten relativ unbestimmte Zinsanpassungsklauseln auf präzise Zinsgleitklauseln – einen Mittelwert aus SMR und EURIBOR – umzustellen. Allerdings sahen viele Klauseln vor, dass der Zinssatz bei jeder Änderung auf das nächste Achtel-Prozent aufzurunden sei. Da die nächste Zinsanpassung vom aufgerundeten Wert gerechnet wurde, kam es zu einer „Aufrundungsspirale“ zugunsten der Bank. Bei einem Kredit über 70.000 Euro immerhin ein Zubrot von rund 7.000 Euro verglichen mit einer kaufmännischen Rundung.

Der VKI brachte dagegen drei Verbandsklagen ein und behielt beim Obersten Gerichtshof (OGH) Recht; die Klauseln wurden als intransparent und gesetzwidrig beurteilt²⁰.

Bei laufenden Krediten hatten diese Entscheidungen des Höchstgerichtes auch die Konsequenz, dass sich die Banken nicht mehr auf diese Form der Kreditabrechnung berufen durften. Da der OGH auch in einer Mitteilung eines bestimmten Saldos implizit eine Berufung auf die Klausel sah, waren die Banken genötigt, die Kredite neu aufzurollen und den Kreditnehmern die erlittenen Zinsnachteile gutzuschreiben. Drei Verbandsklagen führten für tausende Kreditnehmer zur deutlichen Minderung aushaftender Kreditsaldos. Die Klagen hatten eine Art „Drittwirkung“ entfaltet und können als Vorbild für eine effektive „Abschöpfung des Unrechtsgewinnes“ gelten.

²⁰ OGH 20.11.2002, 5 Ob 266/02g, KRES 1d/51, ecolex 2003/102 RdW 2003/105; OGH 17.12.2002, 4 Ob 265/02b, KRES 1d/52, ÖBA 2003/373 (mit Anmerkungen von Iro), RdW 2003/203; OGH 21.1.2003, 4 Ob 288/02k, KRES 1d/53;

2.4.2. „Gewinnzusagen“ – UWG reicht nicht

Das Ärgernis irreführenden Gewinnzusagen ist europaweit bekannt: Eine Vielzahl von Verbrauchern – oft eher ärmere Schichten – bekommen eine Zuschrift, aus der sie den Schluß ziehen müssen, Gewinner eines hohen Geldpreises oder von wertvollen Sachpreisen zu sein. Das Ziel der Unternehmer: Die vermeintlichen Gewinner sollen „Ihren Gewinn“ via Mehrwertnummer abrufen oder schriftlich – zusammen mit einer Warenbestellung – anfordern. Ein Unternehmen mit Sitz in Wien machte – hinter der Marke „Friedrich Müller“ – Millionengewinne.

Über Jahre versuchten VKI und AK mittels Unterlassungsklagen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) diese Form der Belästigung abzustellen. Im Ergebnis erfolglos: Die Klagen oder Einstweiligen Verfügung wurden regelmäßig gewonnen – die Zusendungen gingen weiter. Die Strafen im Exekutionsverfahren bezahlte das Unternehmen aus der Porto-Kassa.

Im Jahr 1999 schuf der Gesetzgeber im Konsumentenschutzgesetz die Regelung, dass irreführend zugesagte Gewinne einklagbar sind. Seither führten vermeintliche Gewinner – mit Unterstützung von VKI und AK, aber auch von Prozesskostenfinanzierern – erfolgreich Klagen auf Auszahlung von Millionen²¹. Die Folge: Nach einigen Zahlungen musste das Unternehmen die Liquidation antreten. Ein weiteres erfolgreiches Beispiel der effektiven „Abschöpfung des Unrechtsgewinnes“.

2.4.3. „Tarifänderung“ – Musterklage erfordert fairen Beklagten

Die Wiener Linien änderten den Preis für Jahreskarten für das Wiener U-Bahn und Straßenbahn-Netz; während laufender Verträge sollten die monatlichen Raten erhöht werden.

²¹ OLG Wien 29.4.2003, 1 R 62/03z; OLG Wien 18.3.03, 5 R 18/03h; LG Eisenstadt 12.12.2002, 13 R 306/02a; HG Wien 29.10.2002, 11Cg 161/02t; BG Oberwarth 25.9.2002, 5 C 385/02h; OGH 28.2.2003, 1 Ob 303/02v; OGH 18.2.2003, 4 Ob 27/03d; OGH 19.12.2001, 7 Ob 290/01z;

Der VKI ließ sich einen Rückforderungsanspruch eines Verbrauchers²² – rund 40 Euro – abtreten und konnte den Rechtsstreit – trotz eines niedrigen Streitwertes – bis zum OGH führen und klären. Die Vertragsklausel für die Erhöhung hielt nicht, der Betrag war zurückzuzahlen²³.

Aber die Wiener Linien waren faire Verlierer: Sie zahlten nicht nur im Musterfall, sondern an alle betroffenen Kunden zurück. Ein Musterprozess hatte für viele Konsumenten unmittelbar Wirkung gezeigt. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Beklagte bereit ist, das Ergebnis eines Musterprozesses auch generell zu akzeptieren und umzusetzen. Diese Bedingung liegt nicht immer vor, wie das nächste Beispiel zeigt:

2.4.4. „Anlagebetrug“ – Verjährung erfordert Sammelklage

In den Neunzehnhundertachtzigerjahren wurden zehntausende Anleger im „WEB-Bautreuhand-IMMAG“ Skandal um ihre Vermögensanlage betrogen. Nach dem Motto „Loch auf – Loch zu“ wurden neu einbezahlten Gelder nicht veranlagt, sondern zur Befriedigung abreifender Verträge verwendet. Eine Reihe von Banken sahen dabei eine Weile zu; führende Mitarbeiter der Salzburger Sparkasse wurden letztendlich als Beitragstäter sogar rechtskräftig verurteilt. Die verurteilten Haupt – und Beitragstäter konnten den Schaden von Millionen Euro nie ersetzen. Dagegen waren Ansprüche gegen die Salzburger Sparkasse, aus einer Haftung für die Straftaten ihrer führenden Mitarbeiter, erfolgversprechend.

Die Klägeranwälte schlugen der Sparkasse vor, kostenökonomisch einige Musterprozesse zu führen und für alle anderen Geschädigten deren Ausgang abzuwarten – freilich nur bei Abgabe der Erklärung der Bank, auf eine Verjährung der Ansprüche zu verzichten. Die Bank verweigerte diese Strategie und zwang zunächst die Geschädigten zu Massenklagen. Neben jenen Geschädigten, für die eine Rechtsschutzversicherung die Deckung übernahm, gab es eine noch viel größere Gruppe, die sich nur beteiligen konnte, weil ein Prozesskostenfinanzierer gefunden werden konnte. Diese Anspruchsinhaber hatten kein Kostenrisiko zu tragen,

²² Den Verbrauchern wurde geraten, die Preiserhöhung nur „unter Vorbehalt der rechtlichen Klärung und der Rückforderung“ zu bezahlen.

²³ OGH 6.9.2001, 2 Ob 190/01g, Informationen zum Verbraucherrecht 11/2001; ecolx 2002/3;

mussten aber akzeptieren, im Fall eines Obsiegens oder Vergleiches eine Quote an den Finanzierer zu zahlen. Der VKI ließ sich die Ansprüche dieser Klienten zum Inkasso abtreten und klagte diese – in mehreren Tranchen – in Form einer objektiven Klagshäufung ein.

Das Gericht verband alle Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg und so begann der größte Zivilprozess der zweiten Republik; mit einem Streitwert von zunächst rund 127 Mio Euro, später – unter dem Kostendruck – eingeschränkt auf rund 54 Mio Euro.

Das Gericht prognostizierte 400.000 Euro Kosten pro Verhandlungstag und eine Verhandlungsdauer von mehreren Jahren. Die Klärgemeinschaft bot erneut an, einige Musterprozesse zu führen. Die Sparkasse lehnte ab; dahinter stand das Kalkül, die Verfahren für die Kläger unfinanzierbar zu machen. Schließlich einigte man sich auf eine Streitwertvereinbarung von 2 Mio Euro. Die Bank setzte aber als Bedingung durch, dass die Kläger zuvor endgültig auf die Hälfte Ihrer Forderungen verzichten sollten.

Das Verfahren zeigte eine deutliche Lücke in der Zivilprozessordnung auf: Die Richter meinten – entgegen einer fundierten Lehrmeinung²⁴ – ohne Zustimmung des Beklagten das Monsterverfahren nicht auf einige exemplarische Fälle einschränken zu können. Daran setzen nun die Arbeiten einer Reform-Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz an²⁵.

Das Verfahren endete vor wenigen Tagen dennoch mit einem Vergleich. Die Geschädigten bekamen immerhin 40 % des Klagsbetrages ersetzt; den VKI-Sammelklägern verblieb – nach Abzug der verbliebenen Kosten und der Quote an den Finanzierer – ein Anteil von rund 23 % ihrer Klagebeträge.

²⁴ Kodek, Zivilprozessuale Probleme bei Großverfahren, *ecolex* 2005/Heft 1; Kodek, Möglichkeiten der Prozessleitung in Massenverfahren, *RZ* 2005/32;

²⁵ Siehe Kapitel 3.2.

4.4.5. „Brech-Durchfall im Reiseclub“ – Probleme grenzüberschreitender Sammelklagen

Im Sommer 2004 erlitten eine Vielzahl der Urlauber eines türkischen All-Inklusive-Clubs eine Brechdurchfall-Epidemie. Der VKI organisierte eine Sammelklage gegen den österreichischen Reiseveranstalter. Schließlich muss man in einem solchen Fall über die große Zahl der Betroffenen den Anscheinsbeweis versuchen, dass die Epidemie durch Speisen und/oder Getränke im Club verursacht wurde.

Ein Teil der Reisenden lebt in Vorarlberg. Daher wählten sie als Abflugort Zürich und nicht Wien und daher buchten sie nicht in Wien, sondern beim Tochterunternehmen in Zürich. Der VKI ließ sich auch deren Ansprüche zum Inkasso abtreten und verlangte vom OGH – unter Berufung auf den Verbrauchergerichtsstand des Lugano-Abkommens – die Ordination des Wiener Gerichtes. Doch daraus wurde nichts. Der OGH²⁶ verwies auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)²⁷, die auch für das Lugano-Abkommen richtungsweisend sei, und ließ die Geschädigten wegen der Zession an den VKI den Verbrauchergerichtsstand verlieren.

Im Ergebnis müssten also die Vorarlberger Geschädigten alle selbstständig klagen, um den Verbrauchergerichtsstand nicht zu verlieren.

Dieses Ergebnis dient in keiner Weise der Förderung grenzüberschreitender Verbrauchergeschäfte und der VKI hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 21.3.2005 auch auf dieses Detailproblem hingewiesen. Bis heute haben wir keine Antwort bekommen.

2.4.6. „Lombard-Kartell“ - „private enforcement“ im Wettbewerbsrecht endet bei mangender Akteneinsicht

Die EU-Kommission verurteilte im Jahr 2002 acht österreichische Großbanken zu empfindlichen Bußgeldzahlungen. Diese hätten im Rahmen des sogenannten „Lombard-Club-Kartells“ jahrelang – auch zum Nachteil von Verbrauchern – Bankkonditionen – und so auch Zinsen für Verbraucherkredite - abgesprochen.

²⁶ OGH 4.3.2005, 9 Nc 4/05w

²⁷ Rechtssache C-89/91 Shearson Lehman Hutton, Sammlung 1993, I-139

Das war Wasser auf die Mühlen von VKI und AK, die gegen einige Banken seit 2000 Sammelklagen um zuviel verrechnete Zinsen bei Verbraucherkrediten führten²⁸. Um die Klagebegehren – mit Aussicht auf Erfolg – auch auf Schadenersatz wegen Kartellverstoß stützen zu können, war aber die Kenntnis der beschlagnahmten Aktenberge (rund 40.000 Seiten) von Nöten. Der VKI beantragte bei der Kommission Akteneinsicht. Nach Monaten wurde diese abgelehnt. Daraufhin brachte der VKI Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof Erster Instanz ein und siegte²⁹.

Seit Herbst 2005 prüft die Kommission bereits weitere Monate, ob und in welchem Ausmaß Akteneinsicht gewährt werden kann – bislang ohne Entscheidung. Das Verfahren hat dem VKI bislang weit über 100.000 Euro gekostet. Die Kommission hat – wieder erst nach aufwendigem Briefverkehr – einen Kostenersatz von 33.000 Euro angeboten.

Das Verfahren hat die Ressourcen des VKI weitgehend ausgereizt – der Erfolg bislang: Ein gewonnenes Verfahren bei Gericht – aber keine Seite Akteneinsicht. Solange der Zugang zu brisanten Kartellakten defacto den Geschädigten verschlossen bleibt, wird das von der Kommission beschworene „private enforcement“ im Kartellrecht Theorie bleiben; welcher private Geschädigte könnte sich den Aufwand leisten, den der VKI bislang – und bislang auch ohne greifbaren Erfolg – betrieben hat?

3. Rechtspolitische Initiativen

3.1. Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004 („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) zwingt Österreich – bei

²⁸ Die österreichischen Banken verwendeten vor 1.3.1997 sehr unbestimmte Zinsanpassungsklauseln und haben mit guten Zinssätzen Kreditgeschäfte aquiriert, um sodann – durch rasche Zinserhöhungen und zögerliche Zinssenkungen - die eigene Gewinn-Marge zu erhöhen. Allerdings konnte mit den den Sparkassen und der Bank Austria 2003 eine aussergerichtliche Lösung erzielt werden: Diese Banken zahlen 70 Prozent des „Zinsschadens“ (das ist die Differenz zwischen Vertragszins und Zinsberechnung anhand von SMR-Euribor-Halbe) an ihre Kreditnehmer zurück. Auf der anderen Seite führen die BAWAG und Institute aus dem Volksbanken- und Raiffeisensektor mit den Verbraucherschützern erbitterte Rechtsstreite. Doch nun ließ der neue BAWAG-Chef Nowotny mit dem Vorschlag aufhorchen, sich auch der „Sparkassen-Lösung“ anschließen zu wollen.

²⁹ EuGH 13.4.2005, Rs T-2/03

grenzüberschreitenden Verbraucherproblemen – in letzter Konsequenz zu einem Systemwechsel.

Wie dargestellt ist die Kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten in Österreich bislang über die zivilrechtliche Klagsführung von Verbraucherverbänden organisiert und – wie die Beispiele zeigen – sehr effektiv.

Die Umsetzung der genannten Verordnung zwingt Österreich nun eine Behörde einzurichten und deren behördliche Kompetenzen zu regeln. Das kann zu Systembrüchen führen und es besteht die Gefahr, dass – über den Umweg der Zusammenarbeit von Behörden bei grenzüberschreitenden Verbrauchersachen – die zivilrechtliche Durchsetzung von Verbraucherrechten geschwächt werden könnte.

3.2. Reform-Arbeitsgruppe „Gruppenklage“

Im Lichte des WEB-Verfahrens³⁰ hatte der Justizausschuss des österreichischen Parlamentes den einstimmigen Beschluss gefasst, dass das Bundesministerium für Justiz möge „die gesetzlichen Möglichkeiten zur ökonomischen und sachgerechten Bewältigung von Massenklagen prüfen“³¹.

Das Bundesministerium für Justiz sowie das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz veranstalteten daraufhin im Juni 2005 ein Symposium mit dem Titel: „Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?“, wobei Für und Wider Gruppenklagen ausführlich diskutiert und dokumentiert wurden³².

Seit 16.9.2005 arbeitet eine Experten-Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Justiz an einem Entwurf für ein Gesetz über Gruppenklagen. Auch dazu gibt es in der Fachliteratur³³, aber auch in der Presse³⁴ begleitende Stellungnahmen.

³⁰ Siehe oben

³¹ 638 BlgNR 22 GP 1

³² Gabriel/Pirker-Hörmann (Hg), Massenverfahren – Reformbedarf für die ZPO?, Verlag Österreich; darin enthalten ist ein Vorschlag für eine konkrete gesetzliche Regelung einer Gruppenklage von Georg Kodek, Richter am OGH.

³³ Kodek, Möglichkeiten zur gesetzlichen Regelung von Massenverfahren im Zivilprozess, *ecolex* 2005/ 751; Klauser, Von der Sammelklage „nach österreichischem Recht“ zur echten Gruppenklage, *ecolex* 2005/745; Scheuba, „Sammelklage“ – Einklang mit der ZPO erbeten!, *ecolex* 2005/747;

Bei den Arbeiten steht fest, dass die Möglichkeit zur Gruppenklage neben die bestehende „Sammelklage nach österreichischem Recht“ gestellt werden soll. Über Details aus den Vorarbeiten kann – wegen der Vertraulichkeit der Arbeitsgruppe – derzeit nicht berichtet werden.

Während über das Ziel der Prozessökonomie weitgehend Einigkeit besteht, ist das Ziel einer besseren kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten durchaus umstritten; so gibt es durchaus Stimmen, die das Unterbleiben von Klagen, weil Verbraucher das Prozesskostenrisiko nicht eingehen wollen oder können, durchaus begrüßen. Andererseits macht erst die effektive Durchsetzung Verbraucherrechte lebendig und spürbar. Wir meinen daher, dass diesem Thema auch europaweit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

³⁴ Knötzl, Gruppenklagen sind entbehrlich, Standard, 12.12.2005; Steinacher/Korn/Tobler, Effektive Gruppenklagen sind nötiger denn je, Standard 19.12.2005;